



4. § 3 Abs. 3 Nr. 1.3:

In § 3 Abs. 3 Nr. 1.3 wird nach dem Wort „Kehricht“ „, Laub“ eingefügt

5. § 6 Abs. 1 Nr. 3

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Kehricht, Laub und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt, insbesondere auf die Straße auskehrt (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1.3)“

## II. Änderungen im Straßenverzeichnis

1. Die Straße Am Lindenfeld wird aus Teil I des Straßenverzeichnisses gestrichen.
2. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit wöchentl. Fahrbahnreinigungen	d. Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Bahnstadtchaussee Platz bei Nr. 2 bis 8	A	1	-	4
Brandenburger Str. ohne Stichstraße bei Nr. 53	A	1	1	2
Stichstraße bei Nr. 53	A	1	-	4
Edvard-Munch-Straße	A	1	-	4
Ernst-Bloch-Straße bis erster Wendehammer	A	1	1	3

Nach dem ersten Wendehammer bis Schluss	A	1	-	4
Greifswalder Straße	A	1	-	4
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzhak-Rabin-Str. ohne Nr. 9-41	HE	1	1	2
von Yitzhak-Rabin-Str. bis An den Rheinauen	HV	1	1	3
von An den Rheinauen bis hinter den Kreisverkehr Ringsstr. beide Seiten	HV	1	1	2
Nach Kreisverkehr bis Nr. 344	HV	1	1	3
Langenfelder Str. bis Bernsteinstr.	HV	1	1	2
Langenfelder Str. von Bernsteinstr. bis Voigtslach	HV	1	1	3
Monheimer Platz	A	1	-	4
Pyritzer Straße	A	1	-	4
Ringstraße	HE	1	1	2
Werkstättenstraße bis Nr. 5/10	A	1	-	4
Yitzhak-Rabin-Str. von Auffahrt A 59 in Richtung Köln				

### **III. Allgemeine Erläuterungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

#### Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Haupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

#### Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege  
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.  
  
+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.